



# Landkreis Augsburg

## Jugendsportförderung des Landkreises

### Investitionszuschüsse

#### **RICHTLINIEN**

über die Gewährung von Investitionszuwendungen des Landkreises Augsburg zur  
Jugendsportförderung

### Förderung der regelmäßigen aktiven Jugendarbeit

#### **RICHTLINIEN**

über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Augsburg zur Förderung der  
regelmäßigen aktiven Jugendarbeit

# Investitionszuschüsse

## **RICHTLINIEN**

### **über die Gewährung von Investitionszuwendungen des Landkreises Augsburg zur Jugendsportförderung**

Stand: 01.01.2016

#### 1. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen sollen sporttreibende Vereine in die Lage versetzt werden, Maßnahmen nach Nr. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.3 dieser Richtlinien in eigener Initiative durchzuführen.

#### 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Landkreis Augsburg gewährt nach Maßgabe des Kreishaushalts Investitionszuwendungen an sporttreibende Vereine, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

##### 2.1 Dauer des Vereinsbestehens

Der Verein muss mindestens ein Jahr vor Antragstellung bestanden haben.

##### 2.2 Fördergebiet

Fördergebiet ist der Landkreis Augsburg. Der Verein muss seinen Sitz im Landkreis Augsburg haben.

##### 2.3 Rechtsfähigkeit

Der Verein muss im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein (e.V.); bei Schützenvereinen ist der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend.

##### 2.4 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss vom zuständigen Finanzamt anerkannt sein.

##### 2.5 Verbandsmitgliedschaft

Gefördert werden Vereine, die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen) und des Bayerischen Sportschützenbundes sind.

##### 2.6 Jugendarbeit

Der Verein muss eine Jugendsatzung oder eine in der Vereinssatzung verankerte Jugendordnung haben. Bei Beantragung von Investitionszuwendungen nach diesen Richtlinien ist ein verantwortlicher Jugendleiter namentlich zu benennen.

Regelmäßige aktive Jugendarbeit im Landkreis Augsburg ist zu leisten

Die Zahl der Vereinsmitglieder unter 27 Jahren muss mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl betragen.

##### 2.7 Beitragsaufkommen

Der Verein muss je Mitglied unter 27 Jahren einen regelmäßigen Beitrag erheben, der mindestens dem Zuschuss zur laufenden Jugendarbeit des Landkreises Augsburg entspricht.

## 2.8 Anerkennung der Richtlinien

Der Verein muss diese Richtlinien anerkennen.

## 2.9 Überprüfung der Angaben

Der Verein ist einverstanden, dass die zur Erlangung von Investitionszuwendungen gemachten Angaben stichprobenartig von der Verwaltung des Landkreises Augsburg überprüft werden.

## 2.10 Sicherstellung des Schutzauftrages

Der Verein muss mit dem Amt für Jugend und Familie eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII getroffen haben.

## 3. Gegenstand der Förderung

### 3.1 Investitionszuwendungen können gewährt werden:

3.1.1 zum Neubau, Erwerb und Umbau sowie zur Erweiterung und Verbesserung von Sportanlagen einschließlich der für den Sportbetrieb erforderlichen Nebenräume. Soweit Anlagen gefördert werden sollen, die nicht auf vereinseigenen Grundstücken errichtet werden, soll der Verein zur Nutzung des Grundstückes mindestens auf die Dauer von 25 Jahren berechtigt sein;

3.1.2 zur Generalinstandsetzung von Sportanlagen und deren wesentlichen Bauteilen in der Regel nach einer Mindestnutzzeit von 10 Jahren, sofern sie nicht durch einen mangelhaften Bauunterhalt verursacht wurde (siehe Anlage I);

3.1.3 zur Beschaffung von Einbau- und beweglichen Großgeräten außerhalb von Maßnahmen nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2, soweit Zuweisungen aus anderen öffentlichen Kassen nicht oder nicht in ausreichendem Maße erlangt werden können;

### 3.2 Investitionszuwendungen werden insbesondere nicht gewährt für:

3.2.1 nicht für den Sportbetrieb erforderliche Räume einschließlich der dafür notwendigen Bauteile und Anlagen (z.B. anteilige Heizungsanlage);

3.2.2 die Beschaffung von Sportkleidung;

3.2.3 die Instandsetzung von Sportgeräten;

3.2.4 die Instandsetzung von Sportanlagen, soweit nicht Nr. 3.1.2 zutreffend ist;

3.2.5 die Beschaffung von Pflegegeräten (z.B. Rasenmäher usw.);

3.2.6 Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 5000,00 €.

## 4. Höhe der Investitionszuwendungen

4.1 Die Entscheidung über die Höhe der Investitionszuwendungen obliegt den zuständigen Kreisorganen.

4.2 Berechnungsbasis für die Höhe der Investitionszuwendungen sind die zuwendungsfähigen Kosten nach Nr.4.4. Hieraus wird eine Bemessungssumme von in der Regel bis zu 23 % ermittelt. Auf diese Bemessungssumme wird ein Prozentsatz als Investitionszuwendung gewährt, der dem Anteil der Mitglieder unter 27 Jahren zur Gesamtmitgliederzahl des antragstellenden Vereines entspricht.

Als Prozentsatz wird dieser vom 01.01. des Jahres festgelegt, in welchem erstmals für die Maßnahme eine Investitionszuwendung gewährt wird; er gilt für den gesamten Zeitraum der Bezuschussung. Der Kultur- und Schulausschuss wird ermächtigt, den allgemeinen Prozentsatz der Bemessungssumme nach Satz 2 jährlich im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel neu festzusetzen.

4.3 Bei der Bemessung der Investitionszuwendungen wird auch berücksichtigt, ob:

- 4.3.1 der Verein bei sportlichen Veranstaltungen oder sonstigen Aktivitäten des Landkreises auf Anforderung mitwirkt;
- 4.3.2 die Sportanlage überörtliche Bedeutung hat;
- 4.3.3 die Sportanlage behindertengerecht gestaltet ist.

4.4 Von den Kosten der Maßnahme nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 sind zuwendungsfähig:

- Grunderwerbs- und Erschließungskosten
- Kosten des Bauwerks
- Kosten der Außenanlagen
- Baunebenkosten
- Aufwendungen für die sportfachliche Einrichtung einschließlich Einbau- und bewegliche Großgeräte

4.5 Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten errechnet sich wie folgt:

- 4.5.1 aus tatsächlich abgerechneten Kosten;
- 4.5.2 Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder können mit 8,70 € je Stunde als Wert der Eigenleistungen angesetzt werden. Der Kultur- und Schulausschuss wird ermächtigt, diesen Satz entsprechend anzupassen.
- 4.5.3 Sachspenden und Sachleistungen können bis zu 80 v.H. des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.

4.6 Als Kostenhöchstwerte gelten jedoch die im Zeitpunkt der Antragstellung maßgebenden Kostenpauschalen gem. Abschnitt D, Nr. 5.3 der staatlichen Sportförderrichtlinien.

4.7 Die Höchstzuwendung je Maßnahme beträgt 25.000,00 €.

## 5. Verfahren

5.1 Die Investitionszuwendungen werden auf Antrag gewährt. Dem nach Muster (siehe Anlage II) einzureichenden Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 5.1.1 Gesamtkostenübersicht
- 5.1.2 Kostenvoranschläge von Firmen
- 5.1.3 Nachweis über Grundbesitzverhältnisse (Pachtvertrag o.ä.)
- 5.1.4 Betriebs- und Baubeschreibung
- 5.1.5 Bauaufsichtliche Genehmigung
- 5.1.6 Lageplan
- 5.1.7 Baupläne mit Berechnung des umbauten Raumes und der Nutzfläche
- 5.1.8 Stellungnahme des Dachverbandes

- 5.2 Den zuständigen Kreisgremien können nur vollständige Anträge zur Entscheidung vorgelegt werden.
- 5.3 Der Antrag auf Gewährung einer Investitionszuwendung soll beim Landkreis Augsburg bis spätestens 15. Juli des laufenden Jahres vorliegen; später eingehende Anträge können grundsätzlich erst im Folgejahr berücksichtigt werden.
- 5.4 Die von den zuständigen Kreisorganen genehmigten Investitionszuwendungen werden grundsätzlich erst beim Nachweis der im Antrag angegebenen Finanzierung und dem Baufortschritt entsprechend ausgezahlt. Nach Abschluss der Maßnahme sind die entsprechende Verwendung der Investitionszuwendung sowie die endgültige Finanzierung nachzuweisen. Die Landkreisverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Investitionszuwendung durch Einsicht in die Bücher, sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen von ihr Beauftragten prüfen zu lassen. Der Landkreis behält sich die Rückforderung von Investitionszuwendungen vor, soweit gegen diese Richtlinien verstoßen oder die Maßnahme nicht antragsgemäß ausgeführt wurde oder die geförderte Anlage innerhalb von 10 Jahren seit Zuwendungsgewährung zweckentfremdet wird.
- 5.5 Für Maßnahmen, die vor Antragstellung bereits fertiggestellt sind, wird keine Investitionszuwendung gewährt.

## 6. Inkrafttreten

Die Ergänzung der Richtlinie 2.10 „Sicherung des Schutzauftrages“ und die Änderung der Richtlinie 4.7 „Höchstzuwendung“ tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Die Veränderung der Richtlinie 2.5. „Verbandsmitgliedschaft“ tritt ab 01. Januar 2007 in Kraft.

Diese weiteren Richtlinien wurden zum 1. Januar 2000 in Kraft gesetzt. Dies gilt für Maßnahmen mit deren Durchführung ab diesem Zeitpunkt begonnen wurde.

Eine Jugendsatzung oder eine in der Vereinssatzung verankerte Jugendordnung muss der Verein oder die sonstige rechtsfähige Organisation spätestens bis zum 30.06.2002 beschlossen haben.

### **Anlage zu Nr. 3.1.2 der Richtlinien**

#### **über die Gewährung von Investitionszuwendungen des Landkreises Augsburg zur Jugendsportförderung**

Eine Generalinstandsetzung von Sportanlagen liegt vor, wenn sie einer grundlegenden Überholung dient und das Vorhaben auf einen baulichen und fachlichen Stand gebracht wird, den es im Falle einer Neuerrichtung aufweisen müsste und somit eine an sich notwendige Neuerrichtung vermieden wird.

Eine Generalinstandsetzung von wesentlichen Bauteilen ist gegeben, wenn durch diese Maßnahmen das Bauvorhaben vor einem drohenden generellen Substanzverlust bewahrt und somit eine notwendige Neuerrichtung vermieden wird oder das Gebäude in seiner eigentlichen Zweckbestimmung nicht mehr nutzbar ist. Als wesentliche Bauteile sind beispielhaft zu betrachten:

- die gesamte Dachkonstruktion (insbesondere auch Flachdächer)
- die gesamte Fassadenkonstruktion (insbesondere alle Außentüren und Fenster)
- das gesamte Tragwerk (insbesondere Mauerwerk, Stützen, Träger, Fundamente)
- die gesamte Haustechnik (insbesondere heizungstechnische, Lüftungstechnische und sanitäre Anlagen, elektrische Anlagen)
- die gesamte Bodenkonstruktion (insbesondere Sportböden in Hallen und Freisportflächen)

# Förderung der regelmäßigen aktiven Jugendarbeit

## **RICHTLINIEN**

### **über die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Augsburg zur Förderung der regelmäßigen aktiven Jugendarbeit**

Stand: 15.07.2016

#### 1. Zweck der Förderung

Durch die Gewährung von Zuschüssen fördert der Landkreis Augsburg die regelmäßige aktive Jugendarbeit in den Kommunen des Landkreises Augsburg durch Vereine oder sonstige rechtsfähige Organisationen, um ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen und einen gleichmäßigen Ausbau zu gewährleisten.

#### 2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Landkreis Augsburg gewährt nach Maßgabe des Kreishaushalts Zuschüsse an Vereine oder sonstige rechtsfähige Organisationen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

##### 2.1 Fördergebiet

Fördergebiet ist der Landkreis Augsburg. Der Verein/die sonstige rechtsfähige Organisation muss ihren Sitz im Landkreis Augsburg oder in der Stadt Augsburg haben.

##### 2.2 Rechtsfähigkeit

Ein Verein muss im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen sein (e.V.); bei Schützenvereinen ist der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend. Sonstige nicht eingetragene Organisationen müssen ihre Rechtsfähigkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften belegen. Dies gilt nicht für die Feuerwehren des Landkreises Augsburg, die gesetzliche Pflichtaufgaben erfüllen.

##### 2.3 Gemeinnützigkeit

Die Gemeinnützigkeit des Vereins/der sonstigen rechtsfähigen Organisation muss vom zuständigen Finanzamt anerkannt sein.

##### 2.4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein/die sonstige rechtsfähige Organisation soll einer Dachorganisation angehören.

##### 2.5 Jugendsatzung/Jugendordnung

Der Verein/die sonstige rechtsfähige Organisation muss eine Jugendsatzung oder eine in der Vereinssatzung verankerte Jugendordnung haben. Bei Beantragung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien ist ein(e) verantwortliche(r) Jugendleiter(in) namentlich zu benennen und ein Nachweis regelmäßiger aktiver Jugendarbeit im Landkreis Augsburg zu führen. Die Zahl der Mitglieder unter 27 Jahren muss mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl betragen.

## 2.6 Beitragsaufkommen

2.6.1 Der Verein/die sonstige rechtsfähige Organisation muss je Mitglied unter 27 Jahren einen regelmäßigen Beitrag erheben, der mindestens dem Zuschuss zur regelmäßigen aktiven Jugendarbeit entspricht.

2.6.2 Dies gilt nicht für rechtsfähige humanitäre Organisationen, die regelmäßig soziale Dienste leisten, wie insbesondere Bayer. Rotes Kreuz, Technisches Hilfswerk und Feuerwehren.

## 2.7 Anerkennung der Richtlinien

Der Verein/die sonstige rechtsfähige Organisation muss diese Richtlinien anerkennen.

## 2.8 Überprüfung der Angaben

Der Verein/ die sonstige rechtsfähige Organisation ist einverstanden, dass die zur Erlangung von Zuschüssen gemachten Angaben stichprobenartig von der Verwaltung des Landkreises Augsburg überprüft werden.

## 2.9 Sicherstellung des Schutzauftrages

Der Verein muss mit dem Amt für Jugend und Familie eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII getroffen haben.

## 3. Höhe des Zuschusses

3.1 Der Zuschuss wird für Mitglieder unter 27 Jahren gewährt. Seine Höhe je Mitglied richtet sich nach den vom zuständigen Kreisorgan für das jeweilige Haushaltsjahr getroffenen Festsetzungen.

3.2 Maßgebend für die Anzahl der dem Verein/ der sonstigen rechtsfähigen Organisation angehörenden Mitglieder unter 27 Jahren sind die von den Vereinen der jeweiligen Dachorganisation gemeldeten Mitgliederzahlen nach der Bestandserhebung des laufenden Haushaltsjahres.

3.3 Soweit keine Dachorganisation existiert sind Mitgliederlisten vorzulegen.

## 4. Verfahren für die Zuschüsse

4.1 Der Kreiszuschuss wird auf Antrag gewährt (siehe Anlage).

4.2 Der Antrag muss beim Landratsamt Augsburg bis spätestens 15. Juli jedes Jahres vorliegen; er ist dem Kreisjugendring zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Verspätet eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Posteingangs im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt.

4.3 Der Landkreis behält sich die Rückforderung von Zuschüssen vor, soweit gegen diese Richtlinien verstoßen oder die Mittel nicht antragsgemäß verwendet wurden.

## 5. Inkrafttreten

Die Ergänzung der Richtlinie 2.9 „Sicherstellung des Schutzauftrages“ tritt ab 1. Januar 2016 in Kraft.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft. Eine Jugendsatzung oder eine in der Vereinssatzung verankerte Jugendordnung muss der Verein oder die sonstige rechtsfähige Organisation spätestens bis zum 30.06.2002 beschlossen haben.

Die Änderung der Richtlinie 4.2 „Verfahren für die Zuschüsse“ tritt ab 15.07.2016 in Kraft.